

„Hofabgabeklausel“

Inhalt und Folgen des Beschlusses des BVerfG
(1 BvR 97/14 - - 1 BvR 2392/14)
vom 23.05.2018, verkündet am 09.08.2018

Referentin:
Jutta Sieverdingbeck-Lewers
Fachanwältin für Agrar- und Erbrecht, Notarin

MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Donnerstag, 21.02.2019

1

Gliederung:

A. Inhalt und rechtlicher Zusammenhang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.05.2018 (1 BvR 97/14 - - 1 BvR 2392/14)

- I. Ausgangslage
- II. Verfahrensgang
- III. Gegenstand der materiell rechtlichen Entscheidungsgründe

B. Folgen der Entscheidung

- I. Nichtanwendungsbeschluss
- II. Vorläufige Bescheide der SVLFG
- III. Neuregelung durch den Gesetzgeber
- IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

2

I. Ausgangslage.

1. SVLFG:

- berufsständische Altersvorsorge der Landwirte
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (seit 2012)
- für alle Zweige der Sozialversicherung
- *BVerfG Gegenstand:* Gewährung der Regelaltersrente für Landwirte
 - Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte (ALG)
- *Bisher:* Bezieher dieser Rente dürfte kein Landwirt (mehr) sein

■ ■ ■ ■ ■
 MEISTERERNST
 DÜSING
 MANSTETTEN
 ■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Donnerstag 21.02.2019

3

2. Voraussetzung der Hofabgabe gem. § 21 ALG (a.F.):

- § 11 Abs. 1 ALG (a.F.): Anspruch auf Regelaltersrente, wenn
 1. sie die Regelaltersgrenze erreicht haben
 2. Sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
 3. *Das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.*
- „Abgabe“ regelte § 21 ALG (a.F.) = Gegenstand der Verfassungsbeschwerden

■ ■ ■ ■ ■
 MEISTERERNST
 DÜSING
 MANSTETTEN
 ■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

4

§ 21 ALG (Fassung vom 19.12.2007):

Zusammenfassend:

- Eigentumsübertragung
- Verpachtung, Nießbrauch, unmöglich machen der Nutzung
- Aufgabe Fischereiausübungsrecht, Abgabe Imkerei und Wanderschäferei
- Stilllegung
- Erstaufforstung
- Zulässiger Rückbehalt
- Ausscheiden aus einer Gesellschaft
- Abgabe an den Ehegatten



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

5

Abänderung § 21 ALG im Jahre 2015 (01.01.2016):

- § 21 Abs. 6 ALG: gestrichen (kein Gebrauch in der Praxis)
- § 21 Abs. 7 ALG: rentenunschädliche Rückbehalt erhöht
- § 21 Abs. 8 ALG: geringere Anforderung bzgl. Ausscheiden aus Unternehmen
- § 21 Abs. 9 ALG: Neuregelung der Abgabe unter Ehegatten (keine Abhängigkeit der Regelaltersgrenze des übernehmenden Ehegatten)



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

6

Umfassende Neugestaltung Dez. 2018:

- Nach dem BVerfG Urteil: § 21 ALG ersatzlos gestrichen

§ 11 ALG Regelaltersrente:

- (1) Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn
 1. sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und
 2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- (2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie 1. die Regelaltersgrenze erreicht haben und
 2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- (3) Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

7

Beitragszusammensetzung:

- Beiträge, Beitragszuschüsse, Defizitdeckung des Bundes
- 2016 monatlicher Beitrag:
 - 236 Euro (alte Bundesländer), 206 Euro (Beitrittsgebiet)
- 2017 monatlicher Beitrag:
 - 241 Euro (alte Bundesländer), 206 Euro (Beitrittsgebiet)
- Zuschüsse für einkommensschwächere Landwirte
- Bundeszuschuss 2016 rund 2,2 Mrd. Euro (79 % der Ausgaben der Alterssicherung durch Steuermittel finanziert)



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

8

II. Verfahrensgang

1. Anlass der Verfahren:

- Anknüpfungspunkt: Rechtfertigung der Hofabgabeverpflichtung mit einer **agrарstrukturellen Wirkung**
- a) Verlust der agrарstrukturellen Wirkung als Rechtfertigungsgrund
- b) Systemwidriger Verlust der sozialen Absicherungsfunktion
- c) Kriterien der Abgabe werden bzw. können im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes nicht überprüft werden („Scheinabgaben“)
- d) Keine Gründe für Schlechterstellung der unverheirateten Landwirte
- e) Keine Gründe für Schlechterstellung der teilweise erwerbsgeminderten Landwirte

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
 DÜSING
 MANSTETTEN**
 ■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

9

II. Verfahrensgang

2. Verfahren bei den Sozialgerichten:

- a) **Ehegattin (1 BvR 97/14)**
 - SG Detmold: Klage abgewiesen, da Rechtslage hinreichend geklärt (vgl. Überarbeitung LSV-NOG 2012)
 - Arg. Bf.:
 - Art. 6 GG: anders, wenn Ehegattin lediglich Lebensgefährtin wäre
 - Differenzierung zw. Ehegatten, die die Altersgrenze von 65 Jahre noch nicht erreicht haben und Jüngeren
- b) **Rückbehaltsflächen (1 BvR 2392/14)**
 - SG Dortmund: Klage abgewiesen, vgl. ständige Rechtsprechung bzgl. Hofabgabepflicht (vgl. Überarbeitung LSV-NOG 2012)

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
 DÜSING
 MANSTETTEN**
 ■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

10

II. Verfahrensgang.

3. Verfahren bei den LSGen:

LSG Nordrhein-Westfalen in beiden Verfahren:

- Berufung (-), Zulassung zur Revision abgewiesen
- Ausführlich: Möglicher Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG erörtert, i.E. (-)
- Auch Verstoß gegen Art. 14, 12, 6 GG abgelehnt.
- Ehegatten selbst überlassen, ob die Hofabgabe zur Sicherung des ehelichen Unterhalts notwendig

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

11

II. Verfahrensgang.

4. Verfahren beim BSG:

- Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und die Anhörungsrüge in beiden Verfahren abgelehnt (2013/2014)

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

12

II. Verfahrensgang.

5. Verfahren vor dem BVerfG:

- 12 Verfassungsbeschwerden bzgl. Hofabgabepflicht eingereicht (inkl. Anhörungsrüge, Art. 103 Abs. 1 GG)
- Zwei Verfahren Mitte des Jahres 2017 dem
 - Bundestag, Bundesrat, Bundeskanzleramt
 - Bundesministerien des Inneren, der Justiz, für Ernährung und Landwirtschaft, für Arbeit und Soziales
 - Allen Landesregierungen
 - Sachkundigen Dritten (DBV, DLG, AbL, VDL usw.) zugeleitet.

Frage: Entwicklung des Verhältnisses zw. Abgebenden Landwirten und übernahmewilliger Personen



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

13

II. Verfahrensgang.

5. Verfahren vor dem BVerfG:

Thünen-Institut für Ländliche Räume

- Anzahl landwirtschaftlicher Unternehmen gesunken - landwirtschaftlich genutzte Fläche gestiegen
- Befreiung der Alterssicherung für Landwirte schon ab 400 Euro Einkommen im Monat
- P: Versicherten Zahl deutlich verringert
- Die Hälfte der Landwirte ab 55. Jahren haben noch keinen Hofnachfolger
- Soziale Absicherungsfunktion gefährdet
- Hofabgabeklausel kaum noch gerechtfertigt



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

14

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Schutzbereich der Eigentumsfreiheit im „sozialen Rechtsstaat“

- Sicherung des Freiheitsraums im vermögensrechtlichen Bereich
- Privatnützigkeit, grds. Verfügungsbefugnis des Eigentümers
- Wohl der Allgemeinheit
- zivilrechtliches Sacheigentum, dessen Besitz und die Möglichkeit es zu nutzen



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

15

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Schutzbereich der Eigentumsgarantie

Rentenansprüche und Rentenanswartschaften als Gegenstand

- nicht zugleich Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes
- Berechtigung aufgrund der eigenen Leistung



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

16

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Eingriff in den Schutzbereich

(+), Eigentümer des Betriebs durch Kopplung des
Rentenanspruchs an die Abgabe des Unternehmens

Kein Eingriff bzgl. Rente/Rentenansprüche, denn § 11 Abs.
1 Nr. 3 ALG setzt zur Entstehung des Anspruch erst die
Voraussetzung



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

17

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Eingriff in den Schutzbereich

Unmittelbar-faktischer Eingriff in das Sacheigentumsrecht -
eingriffsgleiche Wirkung

„Insofern wird auf den Landwirt ein mittelbar faktischer Druck
zur Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmen erzeugt.“

- Bei Nichtabgabe keine Gegenleistung für die Beitragsleistung
- Verstärkung dadurch, dass der Landwirt sich nicht frei
entscheiden kann, ob er Beiträge zur landwirtschaftlichen
Alterssicherung leistet (grds. als Landwirt beitragspflichtig)



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

18

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1
S. 2 GG

Durch Gesetz: § 11 Abs. 1 Nr. 3 GG

- Rechtfertigung durch Gründe des öffentlichen
Interesses unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

19

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- Keine justiziable Beobachtungspflicht des
Gesetzgebers

- Argument der Vollzugsdefizite:
„Scheinpachtverträge“

Keine Verletzung, da nicht auf die Vorschrift selbst
zurückzuführen ist



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

20

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

→ Die Hofabgabepflicht ist unverhältnismäßig

Legitime Zielsetzung (+)

- 1. Förderung der frühzeitigen Hofübergabe
- 2. Funktion für den Bodenmarkt
- 3. Verbesserung der Betriebsstruktur



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

21

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Geeignetheit des Mittels (+)

- Fördert unmittelbar die Abgabe: 80 % der Hofabgabe durch Eigentumsübertragung oder Verpachtung
- Mitursächlichkeit am erfolgten Strukturwandel ausreichend



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

22

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.
1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Erforderlichkeit (+)

- Kein sachlich gleichwertiges Mittel zweifelsfrei gleich wirksam
- Beurteilungs- und Prognosespielraum des Gesetzgebers

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

23

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.
1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Zumutbarkeit / Verhältnismäßigkeit (-)

- Landwirt verliert Rente oder seinen Hof vollständig, obwohl er beide i.d.R. zur Alterssicherung benötigt
- Keine Härtefallregelungen: Grenze der Zumutbarkeit überschritten
 - Wenn kein bereiter Hofnachfolger
 - Wenn Abgabe nicht ausreichend zur Ergänzung der Rente (Teilsicherung)

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

24

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Berücksichtigung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG bei
der Inhaltsbestimmung des Eigentums

- § 21 ALG erfasse nur noch eine kleine Gruppe von
Landwirten
- Hofabgabe unter Ehegatten (bezogen auf die Neuregelung
2016)
- Betroffen: Alleinstehende, Betriebsleiterehepaare, die beide
versicherungspflichtig sind

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

25

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- D.h.: Die Hofabgabeklausel ist mangels
Härtefallregelungen und Benachteiligung des
Ehegatten insgesamt verfassungswidrig.

■ ■ ■ ■ ■
**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

26

III. Gegenstand der materiell rechtlichen
Entscheidungsgründe.

2. Verstoß gegen Art. 6 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG

Diskriminierung des Geschlechts (vgl. Verfahren der Ehegattin)

Ehegattin gilt selbst als Landwirt, daher ist ihre Rente abhängig von der Hofabgabe des anderen Ehegattens

- Dominanz eines Ehepartners bei der Gestaltung von Rechtsverhältnissen ausgeschlossen
- Hier: einseitige Bestimmungsgewalt eines der Ehepartner
- Keine Rechtfertigung einer solchen Abhängigkeit

■ ■ ■ ■ ■
MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

27

B. Folgen der Entscheidung

I. Nichtanwendungsbeschluss

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG insgesamt unanwendbar

(§ 11 Abs. 1 Nr.2/3 ALG weiter anwendbar)

Folge für Rentner und SVLG?

■ ■ ■ ■ ■
MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

28

I. Nichtanwendungsbeschluss
1. Dogmatische Einordnung

- Nicht Gegenstand einer Vorschrift
- Fortentwicklung des Rechts durch das BVerfG selbst
 - Minus zur Nichtigkeitsfeststellung
 - Rspr. Bzgl. Folgen uneinheitlich und einzelfallbezogen

MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

29

I. Nichtanwendungsbeschluss
2. Warten auf die Neuregelung?

- Grds. Keine Anwendbarkeit der Normen
- Grds. Aussetzung der Verfahren, bis neue Regelung durch Gesetzgeber
- Spielraum des Gesetzgebers und nicht der Behörden und Gerichte
- **Aber:** nicht in allen Fällen Aussetzung der Verfahren geboten
- Ggf. vorläufiger VA oder endgültige Entscheidung möglich

MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

30

I. Nichtanwendungsbeschluss

3. Handlungsmöglichkeiten

- SVLFG zunächst **Aussetzung der Verfahren, d.h.** keine Rentenbescheide
- Vgl. Urteil Sonderregelungen zur Rentenberechnung (Begrenzung des anzurechnenden Einkommens)
 - hier aber kein totales und absolutes Rechtsanwendungsverbot
- Vollständiger Stillstand hinsichtlich der Rentenanträge
- Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutzmöglichkeiten?

Deswegen **vorläufiger VA** geboten



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

31

I. Nichtanwendungsbeschluss

3. Handlungsmöglichkeiten

Art. 20 Abs. 3 GG Vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden: Normanwendungsgebot

d.h. faktischer Stillstand liefere dem zuwider

- Entscheidend: Zweck und Umfang der Unvereinbarkeitserklärung
- hier.: finanzielle Absicherung im Alter
- desw. Vorläufiger VA trotz Gefahr, dass spätere Rückzahlungen durch den Empfänger nicht möglich sind



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

32

1. Nichtanwendungsbeschluss 3. Handlungsmöglichkeiten

Art. 20 Abs. 3 GG Vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden: Normanwendungsgebot

- SVLFG: Entscheidung nicht vergleichbar wg. Regel-Ausnahme-Verhältnis?
 - Nein, die Erwägungen stellen gerade nicht auf das Regel-Ausnahmeverhältnis ab
- Nicht vergleichbar: Anspruch als solcher und Höhe des Anspruchs?
 - Nein, keine sachlichen Unterschiede für die Rechtsfolgen der Unvereinbarkeit

■ ■ ■ ■ ■
MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

33

1. Nichtanwendungsbeschluss 3. Handlungsmöglichkeiten

Art. 20 Abs. 3 GG Vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden: Normanwendungsgebot

- BVerfG hat keine Übergangsregelung getroffen, dennoch Behörden und Gerichte zur Entscheidung verpflichtet (vgl. BVerfG bzgl. Transsexuellengesetz)
- Einzelfallerwägungen
- Generelle Aussetzung der Verfahren liefe Sinn und Zweck der Entscheidung der BVerfG bzgl. Hofabgabeklausel zuwider

■ ■ ■ ■ ■
MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN
■ ■ ■ ■ ■

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

34

II. Vorläufige Bescheide der SVLFG

- Ab November 2018 für den Zeitraum ab 01.09.2018 □ rechtmäßig?
- Empfehlung: Widerspruch gegen vorläufige Bescheide
- Vgl. SG Koblenz (unveröffentlichte Entscheidung)
 - Entscheidung des BVerfG hat unmittelbare Gesetzeskraft
 - Für alle nicht bestandskräftigen Verfahren keine Hofabgabe als Voraussetzung
 - Keine Einschränkung in zeitlicher Hinsicht

II. Vorläufige Bescheide der SVLFG

- Grundsatz: vorläufige Bescheide nicht beliebig möglich □ sachlicher Grund der bestehenden Ungewissheit
- Sozialrecht: gesteigerte Anforderungen (Sicherheit für den Bürger)
- Sozialrecht: ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig
- vorliegend: keine Ungewissheit (vgl. auch BVerfG dem Gesetzgeber keine Frist zur Neuregelung gesetzt)
- § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ALG wird explizit als weiter anwendbar erklärt

Erg.: endgültige Gewährung der Altersrente

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

30.11.2018: Hofabgabeverpflichtung rückwirkend zum 09.08.2018 abgeschafft

Verkündung: 18.12.2018 (BT-Ds. 19/6146)

Seit Anfang Januar endgültige Rentenbewilligungen erlassen



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

37

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

1. Bereits anhängige, ruhende Verfahren > Durch Erlass der endgültigen Bescheide beendet
2. Neuanträge bis zum 31.03.2019 zu stellen > Zahlungen ab Antragsstellung, ggf. ab 01.09.2018
3. Andere Möglichkeiten als Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X?
 - > Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

38

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

4. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

- Anwendbarkeit auf den Fall der Unvereinbarerklärung von Gesetzen mit dem GG (+)
- Trotz § 79 Abs. 2 BVerfGG anwendbar

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

Wer kann den Überprüfungsantrag stellen, d.h. wie lange darf der gestellte Antrag zurückliegen?

- Kaum Literatur
- i.E. auch bzgl. Rentenansprüche, die älter als vier Jahre sind, könnte ein Überprüfungsantrag gestellt werden.

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

Zeitraum, für den nachträglich Rente nachgezahlt werden muss

- § 44 Abs. 4 SGB X
- S. 1: bis zu vier Jahre vor der Rücknahme
- S. 2 : Vierjahresfrist - Beginn des Jahres, in dem der Rücknahmebescheid erlassen wurde
- S. 3: Vierjahresfrist - Beginn des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

41

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

Zinsen und Zuschläge

- Gem. § 44 SGB I sind Rentenzahlungen mit 4 % zu verzinsen
- Von Amts wegen meist keine Zinsberechnung
- Auch Zuschläge nach § 23 Abs. 7 a.F. für bereits gezahlte Renten müssen erstattet werden; werden gegen gerechnet



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

42

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

Zinsen und Zuschläge

Berechnung:

- > Fälligkeit der Rente: zum Monatsende nach Antrag, z.B. Antragstellung 14.09.2018 □ Fälligkeit 30.09.2018
- > Verzinsung beginnt nach Ablauf eines Kalendermonats ab Fälligkeit, hier: 01.11.2018
- > bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung (11.02.2019) □ 31.01.2019
- > Zeitraum Zinsberechnung: 01.11.2018 -31.01.2019



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

43

III. Neuregelung durch den Gesetzgeber

Zinsen und Zuschläge

Berechnung:

- > Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von **sechs Kalendermonaten** nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. □ Zinsen für Neuansprüche nach Beschluss fraglich
- > Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

44

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- Berechnung der Krankenkassenbeiträge
- Anrechnung von Einkommen und Hinzuverdienst
- Voraussetzungen von Gesellschaften nach § 51a BewG
- Steuerliche Behandlung von Rentennachzahlungen

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- **Krankenkassenbeiträge**
- Problem 1: Berechnungsweise

§§ 39, 40 KVLG für Unternehmer

Außerlandwirtschaftliches Einkommen wird nur bei Rentenbezug berücksichtigt.

Folge: Beiträge können höher ausfallen, als die Rente

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- **Krankenkassenbeiträge**
- **Problem 2: Nachforderung**
- Landwirt beantragt Rente im August 2018. Er bezieht Rente aus DRV in Höhe von 250,- € und ab Sept 2018 RAR. Außerdem hat er Einkommen aus L+F sowie Gewerbe in Höhe von 200 TE jährlich.
- SVLFG schreibt ihn jetzt (Nov. 2018) an; wendet sich an die Buchstelle, um die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb zu erfahren und Krankenkassenbeiträge dafür zu verlangen. Rückwirkend ab 2015 - § 39 Abs. 1 KVLG 1989



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

47

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- **Krankenkassenbeiträge**
- **Problem 2: Nachforderung**
- § 39 Abs. 1 KVLG (1989)
- 1) Bei versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmern werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Beitragsbemessung zugrunde gelegt
- 1. Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft,
- 2. der Zahlbetrag der Renten nach § 228 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 3. der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge nach § 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 4. Arbeitseinkommen aus außerland- und außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit, **soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.**



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

48

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- **Krankenkassenbeiträge**
- **Problem 2: Nachforderung**
- Nachzahlung wegen Bezug der Rente aus der DRV seit 2015, die bekannt war unter Berücksichtigung von außerlandwirtschaftlichem Einkommen 11.400 €
- Zweifel: keine vorläufige Festsetzung; Rentenbezug war bekannt.
- Auf welcher Rechtsgrundlage folgt die nachträgliche Festsetzung?
- Grenze: Beitragshöchstsatz der Klasse 20 : 729,99 € (KV + PV) Eltern.



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

49

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- **Anrechnung Einkommen/Hinzuverdienst**
- Für vorzeitige Altersrente /Erwerbsminderungsrente
 - Vertrauensschutz für bis 31.12.2018 entstandene Renten
 - für Vollrente 450 €/Monat
 - Einkommen aus L+F infolge Verpachtung bleiben unberücksichtigt



MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

50

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- **Voraussetzungen von Gesellschaften nach § 51a BewG**

- Voraussetzung Abs. 1 Nr. 1 c)

- *„Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse nachgewiesen wird und“*

- § 1 Abs. 2 ALG:

- *(2) Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße (Absatz 5) erreicht. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.*



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

51

IV. Weitere Problemkreise der Neuregelung

- **Steuerliche Behandlung der Nachzahlungen**

Rentennachzahlungen, die dem Steuerpflichtigen zufließen, sind mit dem Besteuerungsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG i.d.F. des AltEinkG zu besteuern - im Veranlagungszeitraum (VZ) also mit einem Besteuerungsanteil von 62 %. Zur Abmilderung der Progression kommt in diesen Fällen jedoch die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 1 EStG (Fünftelregelung) zur Anwendung.



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

52

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jutta Sieverdingbeck-Lewers
Fachanwältin für Agrar- und Erbrecht, Notarin

Meisterernst Düsing Manstetten Partnerschaft von Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälten Notarin mbB
Oststr. 2
48145 Münster

Tel: 0251-5209148
E-Mail: sieverdingbeck@meisternst.de



Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Mittwoch, 6. März 2019

53